



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR III 1, 11055 Berlin

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Antrag vom 10. Juli 2015 auf Zugang zu Unterlagen zu Kostenaufstellung und Gesamtbudget für das Projekt "Gesprächsstoff-Ressourcen" nach UIG/IFG

Berlin, 05.08.2015

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 10. Juli 2015 erhalten Sie in der Anlage die Unterlage zur Kostenaufstellung der ZebraLog GmbH & Co KG bezüglich des Projekts „Gesprächsstoff Ressourcen“ (Kostenkalkulation). Im Übrigen muss Ihr Antrag leider abgelehnt werden. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Gründe

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) per E-Mail, Ihnen folgende Unterlagen zuzusenden:

Kostenaufstellung sowie Gesamtbudget für das Projekt „Gesprächsstoff-Ressourcen“ für den gesamten Zeitraum von der Planung bis zur Auswertung, mit den Rechnungsposten Planung, Organisation, Durchführung und



Seite 3

Da die angeforderten Unterlagen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG enthalten, findet ausschließlich das UIG Anwendung.

Zuständig für den Erlass dieses Bescheids ist das BMUB als informationspflichtige Stelle, da sich die relevanten Unterlagen in dessen Akten befinden, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 UIG.

Ihr Antrag ist aber nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG, insoweit abzulehnen als es die detaillierte Aufschlüsselung der angefallenen Kosten betrifft.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (...), es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Bei der detaillierten Aufschlüsselung handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Vorschrift. Denn nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Die betroffene Zebralog GmbH & Co KG hat der Zugänglichmachung insoweit auch nicht zugestimmt.

Es liegt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe vor.



Seite 4

Nach einer umfassenden Abwägung des Interesses der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Umweltinformationen und dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Zebralog GmbH & Co KG ist ein überwiegend öffentliches Interesse abzulehnen.

Überwiegend bedeutet, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe größer sein muss als das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe.

Auf der einen Seite ist bei dieser Abwägung u. a. das Interesse zu berücksichtigen, umfassenden öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten und Transparenz herzustellen. Nach dem ersten Erwägungsgrund zur UIRL dient die Richtlinie gerade dem erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und der Verbreitung dieser Informationen, um das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zu Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.

Auf der anderen Seite steht hier aber u. a. das Interesse der betroffenen Zebralog GmbH & Co KG an der Geheimhaltung der Informationen. Durch die Bekanntgabe würde sich die Zebralog GmbH & Co KG der Gefahr aussetzen, dass das in den Unterlagen enthaltene kaufmännische Wissen auch Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird, was die Wettbewerbsposition nachteilig beeinflussen könnte. Auch ist zu berücksichtigen, dass nachfolgende Wettbewerbe bei Ausschreibungen im Falle einer Offenlegung verzerrt werden könnten, da andere Beteiligte an Ausschreibungen sich an diesem kaufmännischen Wissen orientieren könnten, um ihre Chancen zu erhö-



Seite 5

hen. Dies würde dann auch den Grundsatz eines fairen Verfahrens bei Ausschreibungen gefährden.

Der Antrag ist demnach zumindest teilweise abzulehnen.

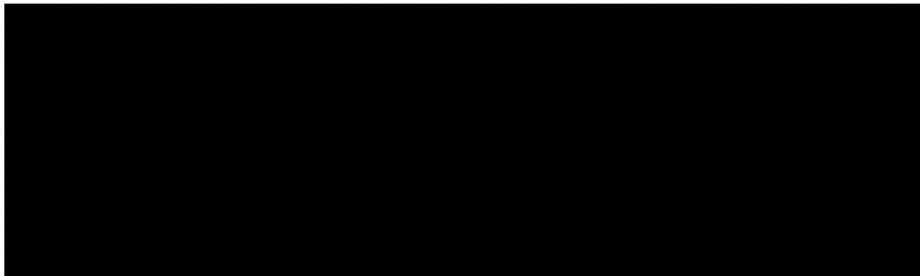
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit,

Stresemannstr. 128-130, 10117 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Kostenkalkulation

